

Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

(Vom 3. Dezember 1967)

I. Behörden

§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 (nachfolgend Berufsbildungsgesetz genannt) obliegt der Direktion der Volkswirtschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zuständige
Direktion

Der Vollzug der Vorschriften über die Handelsmittelschulen und die Höheren Technischen Lehranstalten obliegt der Direktion des Erziehungswesens.

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Berufsberatung zuständige Direktion und regelt durch Verordnung den Vollzug der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über die Berufsberatung.

§ 2. Der Direktion der Volkswirtschaft ist die Kommission für die berufliche Ausbildung als beratendes Organ auf dem Gebiete der Berufsbildung und als Wahlbehörde der Kommissionen für die Lehrabschlussprüfungen beigegeben.

Kommission
für die
berufliche
Ausbildung

Die Kommission wird vom Regierungsrat auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft auf Amtsdauer der kantonalen Verwaltung gewählt.

§ 3. Die Gesamtheit der Lehrkräfte der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bildet die kantonale Lehrerkonferenz der Berufsschulen.

Lehrer-
konferenz

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Aufgaben und die Organisation der Lehrerkonferenz.

§ 4. Die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Fachverbände der Berufsbildung und Berufsberatung, die Berufsschulen und die Lehrerkonferenz sind vor allen wichtigen Massnahmen anzuhören. Sie haben Anspruch auf

Mitsprache-
recht

eine angemessene Vertretung in der Kommission für die berufliche Ausbildung und sind berechtigt, entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Verbände, die Anspruch auf ein Mitspracherecht erheben, haben sich bei der Direktion der Volkswirtschaft in das Register der Berufs- und Fachverbände eintragen zu lassen.

II. Berufslehre

Massgebende
Vorschriften

§ 5. Für das Lehrverhältnis sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag, des Berufsbildungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) betreffend den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer sowie die Vorschriften dieses Gesetzes massgebend.

Genehmigung
der Lehrver-
hältnisse und
Aufsicht

§ 6. Der Direktion der Volkswirtschaft obliegt die Genehmigung der Lehrverhältnisse sowie die Aufsicht über die Lehrverhältnisse und über die Berufsschulen. Sie übt die Aufsicht durch Inspektoren für das berufliche Bildungswesen aus, deren Aufgaben und Befugnisse sie in einem Reglement festlegt.

Unfall-
versicherung

§ 7. Betriebe, die nicht dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstehen, haben ihre Lehrlinge gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern.

Die Versicherungsprämien für Betriebsunfälle gehen zu Lasten des Betriebsinhabers. Die Bezahlung der Versicherungsprämien für Nichtbetriebsunfälle ist im Lehrvertrag zu regeln.

Kranken-
versicherung

§ 8. Die Lehrlinge sind für ärztliche Behandlung und Arznei bei Krankheit zu versichern. Die Prämien gehen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, zu Lasten des Lehrlings.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann von der Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung befreien, wenn es die Verhältnisse des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling rechtfertigen.

III. Beruflicher Unterricht

§ 9. Der berufliche Unterricht wird durch die von der Direktion der Volkswirtschaft anerkannten Berufsschulen vermittelt.

Anerkennung
und Träger
der Schulen

Als Träger solcher Schulen kommen Gemeinden, Berufsverbände, gemeinnützige Organisationen, Anstalten sowie Betriebe in Betracht.

§ 10. Für den Besuch der Berufsschule ist der Lehrort massgebend. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt die Einzugsgebiete nach Berufen unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse fest. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann sie den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule bewilligen.

Schulkreise

§ 11. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Errichtung und zur Führung von Berufsschulen verpflichten. Die Gemeinden haben die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen sowie für den Unterhalt, die Beleuchtung Heizung und Reinigung aufzukommen.

Pflicht der
Gemeinden

Die Bereitstellung von Schulräumen und deren Einrichtungen für Berufsschulen, die von einem Berufsverband oder einer gemeinnützigen Organisation geführt werden, ist durch Vereinbarung zwischen der Schulortsgemeinde und dem Schulträger zu regeln.

§ 12. Die Berufsschulen haben nach Möglichkeit Berufsklassen nach Lehrjahren zu bilden.

Berufsklassen
nach Lehr-
jahren

§ 13. Die Direktion der Volkswirtschaft kann Berufsklassen und Schulen mit ungenügendem Schülerbestand aufheben.

Schülerbestand

§ 14. Die Berufsschulen haben den Lehrlingen ihres Einzugsgebietes Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts zu bieten. Zum Unterricht zuzulassen sind auch Lehrlinge, welche die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden haben, und Angelernte, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten.

Aufnahme von
Schülern

Den Werkschulen können, sofern sie Staats- und Bundesbeiträge erhalten, durch die Direktion der Volkswirtschaft Lehrlinge anderer Betriebe zugewiesen werden. Sie haben für diese Lehrlinge Anspruch auf Lehrortsbeiträge.

Aufsichtskommission

§ 15. Für jede Berufsschule mit Ausnahme der Anstaltsschulen ist durch den Schulträger eine Aufsichtskommission zu bestellen, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Die öffentlich-rechtlichen Subvenienten haben Anrecht auf eine angemessene Vertretung. Der in Konventen vereinigten Lehrerschaft ist eine Vertretung mit beratender Stimme einzuräumen.

Schulordnung

§ 16. Für jede Berufsschule ist eine Schulordnung zu erlassen. Diese soll Bestimmungen über die Gliederung, die Leitung, die Verwaltung, den Lehrkörper und den Schulbetrieb enthalten. Die Schulordnung bedarf der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

Lehr- und Stundenpläne

§ 17. Die Berufsschulen haben für jeden Berufszweig einen Lehrplan und für jedes Semester einen Stundenplan aufzustellen. Beide bedürfen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

Die Direktion der Volkswirtschaft erteilt die Bewilligung zur Führung von beitragsberechtigten Freifächern und Kursen.

Turnunterricht

§ 18. Der Kanton fördert den Turnunterricht im Rahmen der Bundesvorschriften.

Absenzen

§ 19. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt Vorschriften über das Absenzenwesen und die Disziplinarmaßnahmen.

Aus- und Weiterbildung der Lehrer

§ 20. Die Direktion der Volkswirtschaft kann Richtlinien über die Anforderungen an die Lehrer für den beruflichen Unterricht erlassen.

Sie kann im Einvernehmen mit dem Bund ergänzende Kurse im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 des Berufsbildungs-

gesetzes zur Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrern durchführen und den Besuch von Weiterbildungskursen für Berufsschullehrer obligatorisch erklären.

§ 21. Für Hauptlehrer und Wanderlehrer mit dauernd wenigstens 24 wöchentlichen Pflichtstunden ist vom Schulträger eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung abzuschliessen.

Alters-, Invali-
ditäts- und
Hinterlas-
senenversi-
cherung

IV. Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen

§ 22. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfungen und die Zwischenprüfungen sowie über die Bestellung und die Aufgaben der Prüfungskommissionen und der Prüfungsexperten.

Vorschriften
über die Lehr-
abschluss- und
Zwischen-
prüfungen

Die Direktion der Volkswirtschaft bestimmt die Prüfungskreise.

§ 23. Die Lehrabschlussprüfungen werden von besonderen Prüfungskommissionen veranstaltet und beaufsichtigt. Die Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Berufsverbände und der Berufsschulen von der Kommission für die berufliche Ausbildung gewählt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen in den Prüfungskommissionen in der Regel gleichmässig vertreten sein.

Prüfungs-
kommissionen

§ 24. Die Prüfungskommissionen haben das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung dem Lehrling, dem Lehrbetrieb und der Berufsschule schriftlich mitzuteilen.

Prüfungs-
ergebnisse

Die Prüfungskommissionen stellen die Fähigkeitszeugnisse aus. Für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen gemäss Artikel 32 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig.

§ 25. Die Lehrabschlussprüfungen werden durch Experten abgenommen. Diese werden von den Prüfungskommissionen auf Vorschlag der zuständigen Berufsverbände und der Berufsschulen unter angemessener Berücksichtigung von Ar-

Fachexperten

beitgebern und Arbeitnehmern auf Amtsdauer der kantonalen Verwaltung gewählt

Übertragung
an Berufs-
verbände

§ 26. Die Direktion der Volkswirtschaft kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes den beteiligten Berufsverbänden übertragen.

Die Berufsverbände stellen ein Reglement auf, das der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft bedarf.

Aufsicht durch
Fachleute

§ 27. Die Direktion der Volkswirtschaft lässt die Lehrabschlussprüfungen durch Fachleute überwachen.

V. Berufliche Weiterbildung

Weiterbildung
Gelernter und
Angelernter

§ 28. Der Kanton fördert die berufliche Weiterbildung von Gelernten und Angelernten im Rahmen der Bundesvorschriften.

VI. Finanzielles

Staatsbeiträge

§ 29. Der Kanton gewährt Beiträge an die Kosten der Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung und der öffentlichen Berufsberatung sowie für Bauten, soweit sie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

Für Beiträge an Bauten gelten sinngemäss die Vorschriften über Staatsbeiträge an Schulhausbauten für die Volksschule

Stipendien

§ 30. Schweizerbürgern und niedergelassenen Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Zürich und zürcherischen Kantonsbürgern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, die nach Begabung und Charakter für eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befähigt sind, können Beiträge an die Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhaltes ausgerichtet werden, sofern sie und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Beiträge für die berufliche Weiterbildung durch Kurse, Schulbesuche und Studienreisen ausgerichtet werden.

Beiträge können auch gewährt werden an die Kosten einer systematischen Aus- und Weiterbildung in Berufen, die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstehen.

§ 31. Die Lehrortsgemeinden leisten den Berufsschulen entsprechend der Schülerzahl Beiträge an die durch die Subventionen vor. Bund und Kanton sowie durch allfällige Schul- und Kursgelder und weitere Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebes. Die Lehrortsbeiträge dürfen weder auf den Lehrmeister noch auf den Lehrling abgewälzt werden.

Beiträge der
Gemeinden

Die Direktion der Volkswirtschaft setzt die Höhe der Beiträge der Lehrortsgemeinden für die einzelnen Berufsschulen fest. Die Aufwendungen der Schulortsgemeinden für die Bereitstellung und den Unterhalt der Räume sowie für die weiteren Erfordernisse, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben, sind dabei zu berücksichtigen.

§ 32. Die Berufsschulen sind berechtigt, von den Schülern ein Materialgeld und im Einverständnis mit der Direktion der Volkswirtschaft ein Schulgeld zu erheben.

Material- und
Schulgeld

VII. Verwaltungsrechtspflege

§ 33. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Artikeln 51 bis 54 des Berufsbildungsgesetzes. Soweit diese Vorschriften kantonales Recht zulassen, kommt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) zur Anwendung.

Beschwerde-
verfahren

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 34. Zur Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne der Artikel 55 bis 57 des Berufsbildungsgesetzes sind die Statthalterämter zuständig.

Strafver-
folgung

Vollzugs-
vorschriften

§ 35. Der Regierungsrat erlässt die weiteren für den Vollzug erforderlichen Vorschriften.

Die Vollzugsvorschriften zu den §§ 29 bis 31 dieses Gesetzes bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Gesetzes-
aufhebung

§ 36. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz vom 3. Juli 1938 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 37. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1967,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	277 919
Eingegangene Stimmzettel	123 259
Annehmende Stimmen	86 972
Verwerfende Stimmen	27 609
Ungültige Stimmen	18
Leere Stimmen	8 660

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Dezember 1967.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
J. Nigg E. Stutz